

44. Steht die Entscheidung über den Betrag der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens, wenn sie nicht schon im Schiedsspruch getroffen ist, dem Schiedsgerichte, oder dem ordentlichen Gerichte zu?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 8. November 1904 i. S. Syndikat Dtsch. Z.,
G. m. b. H. (Kl.) w. H. Zuckerfabrik (Bekl.). Rep. VII 172/04.

- I. Landgericht Diegnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger, welcher in einem zwischen den Parteien stattgehabten schiedsrichterlichen Verfahren eine obsiegliche Entscheidung erstritten hatte, durch die zugleich der Beklagte mit den Kosten des Verfahrens belastet war, beantragte mit der Klage (abgesehen von dem Verlangen, daß der Schiedsspruch bezüglich der Kostenentscheidung für vollstreckbar erklärt werde), die Beklagte zur Zahlung der fraglichen Kosten in näher angegebenen Betrage zu verurteilen. Letzterer Antrag wurde von dem Berufungsgerichte für unzulässig erachtet, und die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Anlangend ... das Rechtsmittel des Klägers, so handelt es sich um den zurückgewiesenen Antrag desselben, welcher die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens in dem angegebenen Betrage bezieht. Das angefochtene Urteil hat in dieser Beziehung gesagt, die Kostenfestsetzung erfolge nur im Wege eines schiedsgerichtlichen oder, wenn es sich um den Betrag der Kosten eines durch Urteil eines ordentlichen Gerichts beendeten Prozeßverfahrens handle, eines gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahrens. Es fehle sonach an einem Rechtsschutzbedürfnis nach einem Urteile. Mit der Vorinstanz muß der in

Frage stehende Antrag für hinfällig erachtet werden. Zutreffend ist angenommen, daß bezüglich der Festsetzung der fraglichen Kosten die Tätigkeit des Schiedsgerichts in Anspruch zu nehmen ist, dessen Spruch sich sodann als vollstreckbar darstellt, wenn die Zulässigkeit der Vollstreckung im Wege des § 1042 Z.P.D. ausgesprochen worden ist.

Vgl. Peterfen u. Anger, Z.P.D. 4. Aufl. Bem. 4 zu § 104. Der Ansicht, daß das Schiedsgericht nicht in der Lage sei, die Kosten festzusetzen, weil dessen Funktion beendet erscheine (Gauppstein, Z.P.D. 5. Aufl. Bem. I zu § 1042), ist nicht beizutreten. Falls nämlich nach Lage der Umstände die Festsetzung nicht schon in dem bezüglich der Hauptsache ergehenden Spruche erfolgen kann, oder die gleichzeitige Festsetzung aus sonstigem Grunde unterblieben ist, wird ein ergänzender Spruch zu erwirken sein. Das ordentliche Gericht kann in der fraglichen Richtung nur angerufen werden, falls ein Vorgehen des Schiedsgerichts nicht mehr zu erlangen ist, weil z. B. dasselbe seine Tätigkeit verweigert oder beim Tode eines der Schiedsrichter nicht mehr in Funktion treten kann.“ . . .